



Stadtbäume - Allgemeine Schutzmassnahmen

Für Baumschutzmassnahmen auf privatem Grund sind in der Regel private Baumfachleute beizuziehen. Anlaufstellen in Grün Stadt Zürich: Grünflächenverwalter oder Freiraumberatung.

Allgemeines

- Bestehende Bäume und Pflanzungen dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sind Bauarbeiten oder Bauinstallationen im Wurzelbereich (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) nicht zu vermeiden, so sind die erforderlichen Schutzmassnahmen vor Baubeginn im Einvernehmen mit Baumfachleuten vorzukehren.
- Sollten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden an Bäumen oder Pflanzungen auftreten, so ist unverzüglich eine fachgerechte Behandlung durch Baumfachleute vorzunehmen.

Technische Baumschutzmassnahmen

- Im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) dürfen keinerlei Baumaterialien oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden.
- Grabarbeiten im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen dürfen nur mit ausdrücklicher Rücksprache mit Baumfachleuten vorgenommen werden. Die Grabarbeiten sind von Hand auszuführen, Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden; dickere Wurzeln (über daumendick) dürfen nur von Baumfachleuten abgetrennt werden. Freigelegte Wurzeln sind mit einer Folienabdeckung vor dem Austrocknen zu schützen.
- Bei gefährdeten Bäumen ist der gesamte Wurzelbereich mit einem massiven Bauzaun zu schützen; bei unvermeidlichen Abgrabungen im Wurzelbereich ist je nach Situation vor Beginn der Grabarbeiten ein Wurzelvorhang zu erstellen.
- Bei Grundwasserabsenkungen oder einer nicht zu vermeidenden Überstellung des Wurzelbereiches ist eine permanente Überwachung des Wasserhaushaltes im Boden (z.B. mittels Tensiometern) zu installieren sowie eine geeignete Bewässerungseinrichtung vorzuhalten.
- Weitere Schutzmassnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich werden im Bedarfsfall durch Baumfachleute anzuordnen.

Strassenbäume auf öffentlichem Grund

- Baumrabbatten von Strassenbäumen im Baustellenbereich sind im Einvernehmen mit den zuständigen Fachleuten von Grün Stadt Zürich vollumfänglich abzuschranken, so dass sie nicht befahren werden können, und kein Baumaterial darauf abgelagert werden kann.
- Für allfällige Schäden an Bäumen und Pflanzungen auf öffentlichem Grund ist der Verursacher voll haftbar. Im Schadenfall wird durch Grün Stadt Zürich neben den Wiederinstandstellungskosten zusätzlich der eigentliche Sachwert des Baumes verrechnet.

Informationspflicht

- Diese Baumschutz-Auflagen sind für die Bauausführung verbindlich; sie sind allen am Bau beteiligten Personen bekannt zu geben und nötigenfalls zu erläutern.